

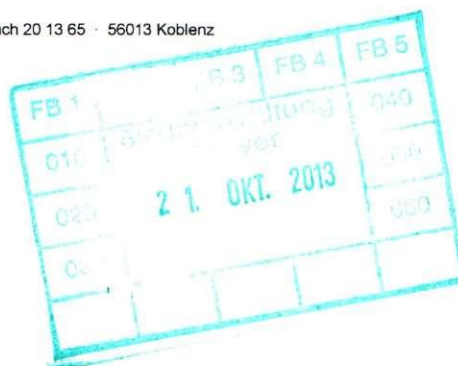


**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Stadt Speyer
Maximilianstraße 100
67346 Speyer



Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
02.1-1733-PF/36

Ihr Ansprechpartner:
Martin Gellert
E-Mail:
Martin.Gellert
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1236
Fax:
(0261) 29 141-1144

Datum:
16. Oktober 2013

Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn Nr. 61 (A 61), Abschnitt B, zwischen Mutterstadt und der Landesgrenze von Bau-km 364+800 bis Bau-km 382+074 in den Gemarkungen Mutterstadt, Dannstadt, Schifferstadt, Böhl, Dudenhofen, Otterstadt und Speyer

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Anl.: 1 Ausfertigung der Planunterlagen – gegen Rückgabe -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau (Dahn-Bad Bergzabern) - Straßenbaubehörde - beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür vom 18.06.2007 bis 17.07.2007 ausgelegte Plan wurde geändert. Von der Straßenbaubehörde wurden in zwei Bereichen Planänderungen vorgesehen und hierzu zwei gesonderte Deckblatt-Planunterlagen erstellt.

Die Deckblattunterlagen unter dem Titel „Planfeststellung Deckblatt Bereich Speyer“ beinhalten eine Anpassung der Schalltechnischen Untersuchung für die Bereiche Speyer-Nord und Speyer-Süd. Im Wesentlichen ist hier eine Optimierung des Lärmschutzkonzeptes durch die Erweiterung der bislang geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen beabsichtigt.

Die Deckblattunterlagen unter dem Titel „Ergänzung Planfeststellung Optimierung Vernetzungsstruktur“ haben Maßnahmen für eine naturschutzfachliche Optimierung der Vernetzung der Lebensräume beidseits der A 61 im Bereich des Schifferstadter und Speyerer Waldes zum Gegenstand. Hierfür werden zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen an den Durchlassbauwerken der Gewässer Rehbach und Ranschgraben durchgeführt sowie durch die Aufweitung eines bestehenden Bahnunterführungsbauwerkes der Bahnlinie zwischen Schifferstadt

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Fax: Abteilung: 1277
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624
BIC/SWIFT: SOLADEST600
IBAN
DE23600501017401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

und Speyer eine Quermöglichkeit für Tierarten unter der A 61 in Form einer Grünunterführung geschaffen.

Weiter wurden aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen im Bereich des Naturschutzrechtes und neuer naturfachlicher Erkenntnisse für den Planungsraum die Artenschutzgutachten zu dem Straßenbauvorhaben aktualisiert und ergänzt. Sowohl für den Bereich der streng geschützten Arten („Anhang A zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 19 (3) BNatSchG“) als auch für den Bereich der besonders geschützten Arten („Anhang B zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 42 (1) BNatSchG“) bestehen die artenschutzrechtlichen Bewertungen jeweils aus einem Hauptgutachten (Stand: Dezember 2010) und einer ergänzenden Anlage (Stand: Juli 2012). Soweit naturschutzfachliche Themen zu ihrem Aufgabenbereich zählen, haben wir Ihnen in der Anlage die aktuellen Artenschutzgutachten auf CD-ROM beigelegt.

Durch die vorgenannten Änderungen werden Ihre Belange stärker oder anders als bisher berührt. Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen eine Ausfertigung der geänderten Planunterlagen zur Kenntnisnahme übersandt.

Hiermit erhalten Sie Gelegenheit, im Rahmen Ihres Aufgabenbereiches bis zum 17.12.2013 zu dem geänderten Plan Stellung zu nehmen. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, dass Bedenken gegen den geänderten Plan von Ihnen nicht erhoben werden. Auf § 17 a Nr. 7 FStrG wird hingewiesen.

Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen zur Erlangung einer klagefähigen Rechtsposition gegen den geänderten Plan nach Ablauf von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist gemäß § 17 a Nr. 7 FStrG ausgeschlossen sind. Da eine Planauslegung bei der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 04.11.2013 bis 03.12.2013 erfolgt, können Einwendungen gegen die Planänderungen zur Erlangung einer klagefähigen Rechtsposition demnach bis zum 17.12.2013 erhoben werden.

Für einige Beteiligte ist diesem Schreiben nur ein Teil der geänderten Planfeststellungsunterlagen beigelegt. In diesen Fällen können die übrigen Planunterlagen bedarfsweise auch in den Räumlichkeiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau (Dahn-Bad Bergzabern), Pirmasenser Str. 17, 66994 Dahn bzw. bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz sowie im Internet auf der Homepage des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz unter www.lbm.rlp.de in der Rubrik „Aufgaben\ Planfeststellung“ eingesehen werden.

Wir bitten um Rückgabe der beigelegten Planunterlagen.

Zusatz für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Von der Straßenbaumaßnahme sind nach unserer Auffassung folgende Aufgabenbereiche betroffen:

1. Naturschutz/ Landespflege
2. Wasserwirtschaft
3. Raumordnung/ Landesplanung

Sofern aus Ihrer Sicht weitere Aufgabenbereiche berührt sind, bitten wir hierzu ebenfalls um Stellungnahme.

Bitte geben Sie in Ihrer Stellungnahme die durch das Vorhaben verwirklichten wasserrechtlichen Tatbestände konkret an. Eine Kopie Ihrer Stellungnahme bitten wir der/den für die Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens zuständigen Wasserbehörde/n zu übersenden.

Wir bitten Sie, den Fachbeirat für Naturschutz über das Vorhaben zu informieren.

Anbei erhalten Sie verschiedene Ausfertigungen der Planunterlagen. Sofern weitere Planunterlagen benötigt werden, bitten wir darum, diese direkt beim Landesbetrieb Speyer, Projektmanagement Neubau (Dahn-Bad Bergzabern), Pirmasenser Str. 17, 66994 Dahn anzufordern.

Zusatz für die **Kreis- und Stadtverwaltungen**

Wir bitten um Beteiligung der durch die Planung betroffenen Fachreferate, einschließlich ggfs. des Fachbeirates für Naturschutz.

Zusatz für die **Wasserbehörden**

Bitte stellen Sie das wasserrechtliche Einvernehmen her.

Hinweis für die **Naturschutzbehörden**

Sollte das Bauvorhaben ein Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, einen geschützten Landschaftsteil oder Naturpark berühren und hierfür eine besondere Genehmigung erforderlich sein, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Hinweis für die **Baugenehmigungsbehörde**

Vom Beginn der Auslegung des geänderten Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz). Es wird gebeten, diese Beschränkungen insbesondere bei der Bearbeitung von Baugesuchen (Bauanzeige, Vorbescheid) zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Stefan Woitschütke)